



Landgericht
Leipzig

- Ausfertigung -

12 T 54/06 LG Leipzig
281 ERXIV 126/05 AG Leipzig

BESCHLUSS

vom 13.12.2006

In dem Abschiebehaftverfahren

[REDACTED] in [REDACTED],
z. Zt. JVA Leipzig, Leinestr. 111, 04279 Leipzig
- Betroffener /
Beschwerdeführer und
Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Avenarius * Dr. Feder-
hoff-Rink * Enderlein, August-Bebel-
Str. 38, 04275 Leipzig, Gz.: 0007/06
AUA EN,

Beteiligte:

Regierungspräsidium Chemnitz - Zentrale Ausländerbehörde -,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz Gz.: 23.1365.10/135354,

- Beschwerdegegnerin und
Beschwerdeführerin -

hat das Landgericht Leipzig - 12. Zivilkammer - durch die unter-
zeichnenden Richter beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 29.12.2005, Az.: 281 ER XIV 126/05 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Abschiebungshaft gegen den Betroffenen durch den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 29.12.2005, Az.: 281 ER XIV 126/05, rechtswidrig war.
3. Der Beschwerdeführerin werden die Auslagen des Betroffenen, soweit sie für seine zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, auferlegt.
4. Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist vietnamesischer Staatsangehöriger und reiste vermutlich am 11.05.2003 versteckt auf der Ladefläche eines LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dort stellte er über seinen Amtsvormund am 14.07.2003 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser wurde mit Bescheid des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.11.2003 abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 AusländG noch des § 53 AusländG vorliegen. Darüber hinaus wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Ferner wurde ihm die Abschiebung nach Vietnam angedroht. Der Bescheid erwuchs am 23.10.2003 in Bestandskraft. Nachdem der Betroffene seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist, wurden Passersatzbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet. Mit Schreiben vom 09.01.2004 wurde der Betroffene zur Rückübernahme in die sozialistische Republik

Vietnam angemeldet. Seine Identität konnte mit Schreiben vom 29.03.2005 auf der sogenannten B-Liste bestätigt werden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten jedoch nicht eingeleitet werden, weil der Betroffene seit dem 04.08.2005 unbekannten Aufenthalts war. Er wurde am 25.12.2005 bei einer zufälligen Kontrolle durch die Polizeidirektion Leipzig im Asylbewerberheim in Leipzig festgenommen, bei dem Versuch, sich vor den Beamten zu verstecken. Am 26.12.2005 wurde durch die Polizeidirektion Leipzig GEG Bohemia ein Sicherungshaftantrag gestellt, den das Amtsgericht Leipzig bis zum 29.12.2005 positiv verbeschieden hat. Mit Schreiben vom 27.12.2005 hat die Ausländerbehörde Berlin um Amtshilfe bei der Abschiebung des Betroffenen ersucht. Mit Schreiben vom 29.12.2005 beantragte die jetzige Beschwerdeführerin die Abschiebungshaft gegen den Betroffenen um 2 Monate zu verlängern. Diesem Antrag kam das Amtsgericht Leipzig mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 29.12.2005 nach. Es begrenzte allerdings in dieser Entscheidung, die Haft bis zum 20.01.2006 mit der Begründung, dass aufgrund der Minderjährigkeit des Betroffenen nur bis zu diesem Zeitpunkt die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. Gegen diesen Beschluss wandte sich sowohl die antragstellende Behörde als auch der Betroffene, für den mit Beschluss vom 06.01.2006 durch das Amtsgericht Leipzig - Vormundschaftsgericht - unter dem Az.: das Jugendamt der Stadt Leipzig als Vormund bestellt worden ist.

Nachdem das Amtsgericht offenbar den Beschwerdeschriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Betroffenen vom 12.01.2006 als Antrag nach § 10 FreiHEntzG verstanden hat, erließ es erneut einen Beschluss mit Datum vom 12.01.2006, in dem der Antrag vom 12.01.2006 auf sofortige Haftentlassung zurückge-

wiesen wurde. Auch hiergegen hat der Betroffene durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 18.01.2006, eingegangen beim Amtsgericht Leipzig am 19.01.2006, sofortige Beschwerde eingelegt.

Im Zuge der weiteren Ermittlung hat die Kammer die Ausländerakten des Betroffenen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten des Landes Berlin, dortiges Geschäftszeichen XI R 434 beigezogen. Des Weiteren wurden auch die Akten des Amtsgericht Pankow/Weißensee im dortigen Vormundschaftsverfahren unter dem Az.: beigezogen. In den zuletzt genannten Akten befindet sich ein Gutachten der Charité Universitätsmedizin Berlin zur gerichtsärztlichen Altersschätzung des Betroffenen.

Der Betroffene wurde am 20.01.2006 aus der Haft entlassen und am 06.11.2006 in sein Heimatland abgeschoben.

II.

Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin ist gem. §§ 7 FreihEntzG, 106 AufenthG zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Sie ist in der Sache jedoch nicht begründet, da der Betroffene minderjährig ist bzw. jedenfalls als minderjährig zu gelten hat. So kommen zwar die an der Erstellung der Altersschätzung beteiligten Ärzte, Herr Dr. und Herr Dr. med. dent. zu dem Ergebnis, dass der Betroffene im Jahre 2004 nach einer dort genannten Schätzung wahrscheinlich 18 Jahre oder älter geschätzt werden muss, jedoch ist zum einen deutlich geworden, dass die erforderlichen Röntgenuntersuchungen der linken Hand durch einen Radiologen jedenfalls

nicht vorgenommen wurden und darüber hinaus auch im zahnärztlichen Bereich eine Röntgenaufnahme der Gebissregion der Schätzung nicht zugrundegelegt werden konnten, sodass nur von einer näherungsweise Schätzung ausgegangen werden kann. Auch der Gutachter Dr. erwählt ausdrücklich, dass im vorliegenden Fall die Lebensalterschätzung nicht auf röntgenologische Befunde gestützt werden kann und deshalb die Aussagesicherheit entsprechend eingeschränkt ist.

Nachdem der Betroffene für eigene Untersuchungen durch die Kammer nicht mehr zur Verfügung stand, da er sich nicht mehr im Landgerichtsbezirk aufgehalten hat und auch der Prozessbevollmächtigte des Betroffenen keinen Konrakt mehr zu ihm unterhielt, musste in diesem Zusammenhang zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, dass er zum Zeitpunkt der Haftantragstellung minderjährig war und das von ihm angegebene Geburtsdatum richtig war, zumal Gegenteiliges jedenfalls auch durch das hier in den Vormundschaftsakten des Amtsgerichts Pankow/Weißensee enthaltene Altersschätzungsgutachten nicht nachgewiesen werden kann und weitere Ermittlungsansätze nicht erkennbar sind.

Nachdem Abschiebungshaft aber gegen Minderjährige nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen in Betracht kommt, die hier nicht gegeben waren, war in vorliegendem Fall dem Feststellungsantrag des Betroffenen zu folgen, nachdem sich durch die Haftentlassung am 21.01.2006 seine Beschwerde in der Hauptsache erledigt hat.

So folgt die Kammer in ständiger Rechtsprechung der Auffassung der Oberlandesgerichte Frankfurt, Braunschweig und Köln (Beschluss vom 30.08.2004, Az.: 20 W 245/04; Beschluss vom 18.09.2003, Az.: 6 W 26/03; Beschluss vom 11.09.2006, Az.: 16 WX 164/02 jeweils zitiert nach juris). Nach diesen

Entscheidungen kommt eine Haft bei Minderjährigen zur Sicherung der zwangsweisen Ausreise nur dann in Betracht, wenn mildere Mittel nicht in Frage kommen. So werden gerade Minderjährige von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns, der die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingt, das Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen, ist die Verwaltungsbehörde im Fall Minderjähriger darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die durch mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 09.11.2002 - 16 WX 164/02). Mildere Mittel in diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Unterbringung in geeigneten Jugendeinrichtungen o.ä. Dass derartige mildere Mittel von der Verwaltung geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Verwaltung bereits in ihrem Haftantrag ausführlich darzustellen. Fehlt es hieran, so ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (vgl. OLG Köln a.a.O.; OLG Braunschweig, Beschluss vom 16.09.2003, Az.: 6 W 26/03). Diese Voraussetzungen sind vorliegend offensichtlich nicht gegeben. So lässt sich weder dem Haftantrag der Polizeidirektion Leipzig - GEG Bohemia vom 26.12.2005 eine entsprechende Abwägungen entnehmen, noch dem Haftantrag der ZAB Chemnitz vom 28.12.2005.

Soweit von Seiten der Beschwerdeführerin darauf abgestellt wird, dass in anderen Bundesländern eine die Haft ersetzende Unterbringung mit jugendgerechter Betreuung möglich ist, jedoch der Freistaat Sachsen über solche Einrichtungen nicht

verfügt, kann dies für die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen jedenfalls nicht als Argument herangezogen werden. In diesem Zusammenhang wäre es an dem Freistaat Sachsen, entsprechende Einrichtungen zu schaffen oder anderweitig für Abhilfe zu sorgen.

Nachdem eine Prüfung anderer weniger einschneidender Mittel als Abschiebungshaft vorliegend nicht durchgeführt worden ist, war daher die Rechtswidrigkeit der angeordneten Haft entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers festzustellen.

Vor diesem Hintergrund war auch die Kostenentscheidung nach § 16 FreiHEntzG zu treffen, da mangels entsprechender Prüfung anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten des Betroffenen ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages nicht vorgelegen hat.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes hat ihre Grundlage in §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht Leipzig oder beim Landgericht Leipzig oder beim Oberlandesgericht Dresden einzulegen. Ein bereits Untergebrachter kann diese auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung.